



**Hygienekonzept SV Sandkrug
unter „Corona“ SARS-CoV-2 gemäß § 4
„Niedersächsische Corona-Verordnung“**

Stand: 06.06.2021

Liebe Mitglieder und Gäste,

um den Übungs- und Restaurationsbetrieb unter Einhaltung der aktuellen Verordnungen zu gewährleisten und die Gesundheit aller Mitglieder und Gäste nicht unnötig zu gefährden, ist es umso wichtiger, dass sich jeder einzelne an die nachfolgenden Maßnahmen/Regeln hält. Diese ergeben sich aus der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) und dem „Stufenplan 2.0“ sowie ortsbedingte spezifische Ergänzungen.

Aufgrund der „7-Tage-Inzidenz“ abhängigen Regelungen der neuen Verordnung werden nachfolgend verschiedene Maßnahmen aufgeführt, welche in Abhängigkeit der jeweils gültigen Stufe gemäß der Tabelle umzusetzen sind.

Stufen

7-Tage-Inzidenz mehr als 100 beträgt	->	Bundesnotbremse
7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt	->	Stufe 3
7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt	->	Stufe 2
7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt	->	Stufe 1

Hinweis:

Die jeweils gültige Stufe wird vom Landkreis Oldenburg abhängig von der 7-Tage-Inzidenz durch die „Allgemeinverfügung“ festgestellt. Der Tagesaktuelle 7-Tage-Inzidenz-Wert spielt hierbei keine Rolle.

Allgemein

Dort, wo es möglich ist, sind die Türen durch den Trainingsverantwortlichen, die Aufsichtsführende Person oder Thekenkraft vor Trainingsbeginn / Restaurationsbetrieb zu öffnen und festzustellen, um den Kontakt mit diesen durch die breite Masse zu reduzieren und um ausreichend Luftaustausch zu gewährleisten. Bei niedrigeren Temperaturen ist mindestens alle 45 Minuten für mindestens fünf Minuten zu Lüften.

Das Rauchen unmittelbar vor dem Eingangsbereich ist, um dort unnötige Engstellen und Gruppenbildungen zu vermeiden, verboten. Raucher nutzen bitte die Terrasse unter Einhaltung der Abstandsregelung.

Krankheitssymptome /Kontaktrisiken

Jeder hat die folgenden Punkte für sich selbst zu beantworten:

Ich habe/hatte in den letzten 7 Tagen:

- Allgemeines Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen?
- Fieber?
- Husten?
- Halsschmerzen?
- Geschmacks- und/oder Riechstörungen?
- Dyspnoe (Atemnot)?
- Diarrhoe (Durchfall)?
- Kontakt zu einem bestätigtem SARS-CoV-2 Fall?
- Trifft einer der vorgenannten Punkte auf Personen aus meinem Hausstand zu?

Sollte einer der Punkte mit „JA“ beantwortet werden können, ist das Betreten der Anlage untersagt.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) / Alltagsmaske

Generell ist von jedem selbst eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung mitzuführen und im gesamten Vereinsheim („drinnen“) zu tragen. Masken mit Ventil sind nicht zulässig. Ausnahmen hierzu siehe jeweilige Tabelle.

Abstandsregeln

Die Abstandsregeln gemäß der Nutzungsart und in Abhängigkeit der Stufe sind gemäß Tabelle umzusetzen.

Datenerhebung und Dokumentation / Speicherung Kontaktdaten

Jeder Anwesende erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung und wenn notwendig Weitergabe seiner personenbezogenen Daten gemäß § 5 der „Niedersächsische Corona-Verordnung“ einverstanden. Darüber hinaus wird zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten von jedem der das Vereinsheim betritt, die nachfolgenden Daten auf dem entsprechenden Vordruck erfasst oder elektronisch über die App „Staysio“ durch Scannen des aushängenden QR-Codes erfasst.

- Familienname
- Vorname
- Vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Erhebungsdatum
- Erhebungsuhrzeit / Beginn und Ende der Trainingsmaßnahme / des Besuchs

Die in Papierform erhobenen Daten werden durch den Trainingsverantwortlichen, die Aufsichtsführende Person oder Servicekraft in der Standaufsicht abgeheftet. Die Speicherung und Löschung der erhobenen Daten, erfolgt entsprechend der Vorgaben der Behörden.

Testpflicht

Abhängig von der aktuellen Stufe und Nutzungsart des Vereinsheims / des Außengeländes, siehe Tabelle, ist der Zutritt gegeben falls nur mit einem gültigen Test gemäß § 5a der „Niedersächsische Corona-Verordnung“, welcher maximal 24 Stunden zurück liegen darf, zulässig.

Hierzu ist das Nachweis Dokument der hierfür zugelassenen Stelle (z.B. DRK, Malteser usw.) vorzulegen.

Alternativ wird ein zugelassener Selbsttest vor Ort vor dem Betreten des Vereinsheims unter der Aufsicht, der vom Vorstand benannten, verantwortlichen Person durchgeführt.

Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt. Oder wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Genesenen Nachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.

Umgang/Nutzung Vereins-Equipment, -Sportgeräte

Nach jeder Nutzung von gemeinsam genutzten Vereinssportgerät (Gewehre, Bögen usw.) ist dieses vom jeweiligen Nutzer zu desinfizieren.

Die Nutzung der vereinseigenen Schießjacken und -handschuhe ist aktuell nicht zulässig, sofern keine feste Zuordnung der jeweiligen Ausrüstung erfolgt ist.

Die Touch-Score-Monitore, Ablagetische und Auflagen sind ausschließlich mit dem hierfür vorgesehenen Hygiene-/Reinigungsmittel abzuwischen. Schieß- und Trainingsmatten sind durch eigene Handtücher/Badehandtücher vor der Nutzung abzudecken.

Das Mobiliar besonders Tische und Theke sind nach Benutzung zu reinigen.

Sanitäranlagen, Duschen und Umkleiden

Die Toilette, besonders die Sitzflächen, sind vor und nach der Benutzung durch den Nutzer zu desinfizieren. Der Betreiber prüft regelmäßig, mindestens jedoch täglich, ob noch ausreichend Hygienematerial in den Sanitäranlagen vorliegt und füllt dieses, falls notwendig, auf.

Belegung Vereinsheim & Stände

Abhängig von der aktuellen Stufe ist gegeben falls eine reduzierte Belegung der Stände / des Vereinsheims notwendig. Siehe hierzu die jeweilige Tabelle.

Geräteräume

Geräteräume (Waffenkammer, Lager) und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial und Ausrüstung dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots oder mit Mund-Nasen-Bedeckung gemeinsam betreten werden.

Nicky Stötzer

Gesamtsportleiter

Anlagen

Tabelle **Regelung Stufe 1**

Tabelle **Regelung Stufe 2**

Tabelle **Regelung Stufe 3**